

Sozialleistungen/Existenzsicherung Österreich und Wien

Soziale Sicherheit in Österreich

1. Soziales Sicherungsnetz:

- Versicherungsleistungen (Kranken-, Arbeitslosen-, Pensions- und Unfallversicherung) → **beitragsfinanziert**
- Universelle (Versorgungs-) Leistungen (Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld etc.) → **steuerfinanziert**

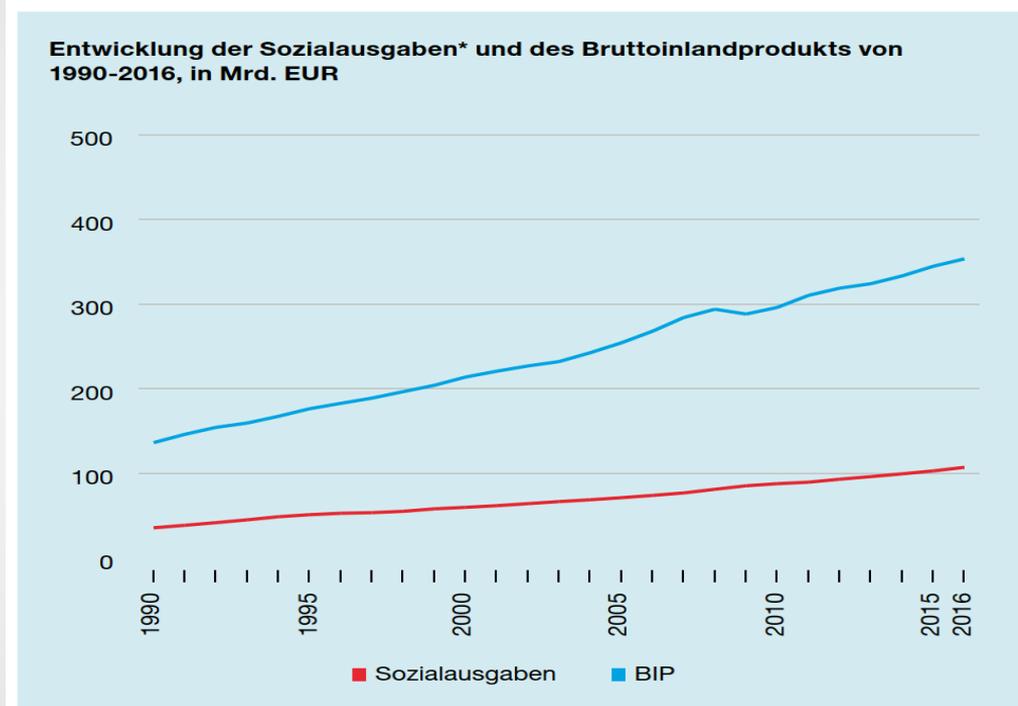
2. (Letztes) soziales Sicherungsnetz:

- Bedarfsgeprüfte (Fürsorge-) Leistungen (Mindestsicherung, Sozialhilfe, Behindertenhilfe) → **steuerfinanziert**

3. Soziale Dienste:

- Beratung, Betreuung und Versorgung (z.B. arbeitsmarktpolitische Angebote, Suchtberatung, Kinderbetreuung, Angebote für Wohnungslose und Menschen mit Behinderung, ambulante und stationäre Pflege)
→ **steuerfinanziert**

Sozialausgaben in Österreich

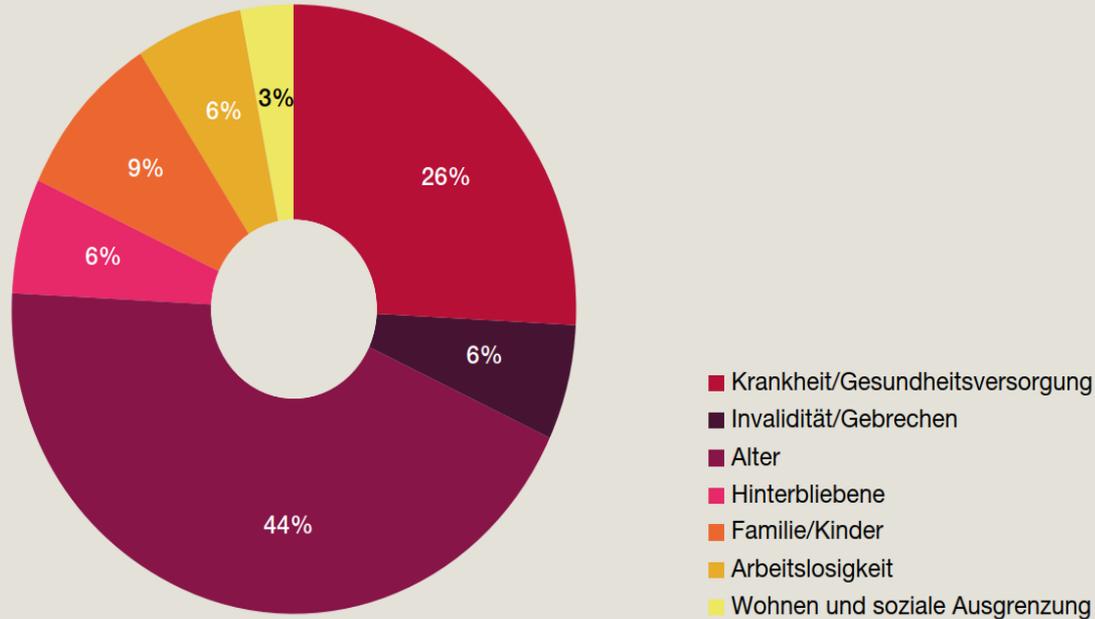


Quelle: Sozialministerium, Sozialstaat Österreich, 2018.

- 2015: Österreich neben Finnland, Niederlande, Deutschland, Schweden, Belgien, Italien und Frankreich mit den höchsten Ausgaben
- Sozialausgaben 2016: über 100 Mrd. Euro
- Sozialquote 2016: über 30%

Sozialausgaben nach Funktionen 2016, Österreich

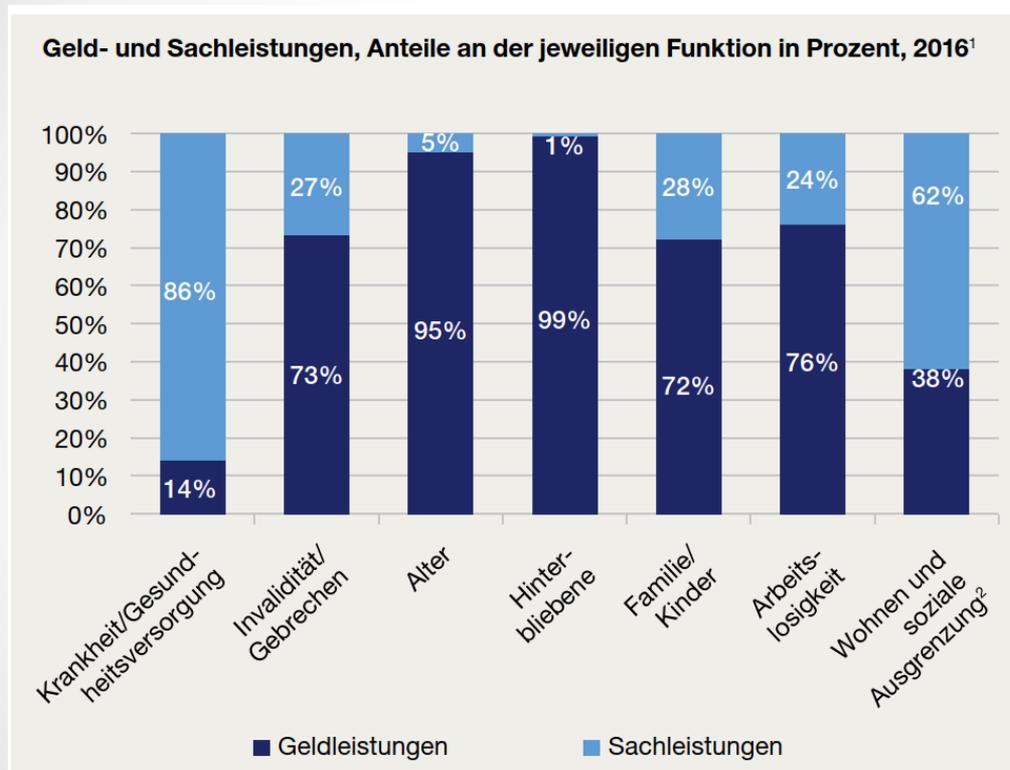
Ausgaben für Sozialleistungen nach Funktionen*, 2016, in Prozent



Quelle: Sozialministerium, Sozialstaat Österreich, 2018.

Österreich: hoher Anteil an beitragsfinanzierten Leistungen

Sozialausgaben nach Funktionen 2016, Österreich



Quelle: Sozialministerium, Sozialstaat Österreich, 2018.

- Hoher Anteil an Geldleistungen (Leistungen im Alter und bei Arbeitslosigkeit)
- Hoher Sachleistungsanteil bei Krankenversorgung, Wohnen und soziale Ausgrenzung

Sozialausgaben 2017, Wien

Sozialbereiche	Ausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben
Kinder, Jugend und Familie inkl. Kindergärten	€ 1.110.011.213	€ 100.229.710	€ 1.009.781.502
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	€ 797.629.688	€ 83.478.228	€ 714.151.460
Pflege und SeniorInnen, Behindertenhilfe und Wohnungslosenhilfe	€ 1.100.836.777	€ 19.242.452	€ 1.081.594.326
Integration und Diversität	€ 8.028.069	€ 169.631	€ 7.858.438
Frauenförderung	€ 7.971.317	€ 4.307	€ 7.967.011
Wohnbauförderung	€ 529.045.230	€ 213.047.771	€ 315.997.459
Gesamt	€ 3.553.522.294	€ 416.172.098	€ 3.137.350.196
Quelle: MA 5- Finanzwesen			

- Nettoausgaben
Soziales Wien 2017:
3,1 Mrd. Euro
- Anteil Wiener
Gesamtbudget
2017: 24%

Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung Ö/Wien

	Österreich	Personen	Wien	Personen
armuts- oder ausgrenzungsgefährdet	18,1%	1,563 Mio.	27,0%	481.000
armutsgefährdet	14,4%	1,245 Mio.	21,5%	383.000
erheblich materiell depriviert	3,7%	323.000	8,6%	153.000
armutsgefährdete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 24 LJ	18,2%	427.000	31,2%	146.000
armutsgefährdete Kinder bis zum 15LJ	20,1%	271.000	30,5%	79.000

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2017

Wiener Mindestsicherung – Leistung des zweiten sozialen Sicherungsnetzes

Ziel der Wiener Mindestsicherung

„Die Wiener Mindestsicherung hat zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden, die Existenz von alleinstehenden und in Familien lebenden Personen zu sichern, die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung, insbesondere von volljährigen Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, in das Erwerbsleben sowie die soziale Inklusion weitest möglich zu fördern. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.“ (§1(1) WMG)

- Zielgruppe sind mittellose Menschen mit keinem (Vollbeziehende) oder geringem Einkommen (Ergänzungsleistungsbeziehende)
- Subsidiaritätsprinzip = Nachrangigkeit der Mindestsicherung = Ausschöpfung von Ansprüchen

Bedarfsgemeinschaft (BG)

- Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben und zwischen denen Unterhaltsansprüche oder Unterhaltsverpflichtungen bestehen bzw. LebensgefährtlInnen bilden eine Bedarfsgemeinschaft
- Anspruch auf BMS steht volljährigen Personen solidarisch zu → d.h. Anspruch kann nur gemeinsam geltend gemacht werden

Leistungen mit Rechtsanspruch

- Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfes
- Mietbeihilfe entweder als zusätzliche Leistung für Geldaushilfe- oder Dauerleistungsbeziehende oder als Mietbeihilfe für PensionistInnen
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (Versicherung)

Leistungen ohne Rechtsanspruch

- Hilfe in besonderen Lebenslagen (Einmalleistungen)
- Hilfe in besonderen Härtefällen
- Beratung und Betreuung

Anspruchsvoraussetzungen:

- Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis
 - österreichische StaatsbürgerInnen
 - gleichgestellte Fremde

Keinen Anspruch haben :Asylwerbende, Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung/Visum

- Lebensmittelpunkt und tatsächliche Aufenthalt sowie seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten
- Bedarf bestehen
- Antragsstellung und Mitwirkung

Einsatz von Einkommen

- anrechenbar sind das eigene Einkommen sowie das Einkommen von EhepartnerIn/LebensgefährtIn/eingetragene PartnerIn
- übersteigt das Einkommen von mj. bzw. vj. Kindern (bis zum 25. LJ) deren jeweiligen Standard, bleiben sie bei der Berechnung unberücksichtigt und der übersteigende Teil wird nicht auf die restl. Bedarfsgemeinschaft aufgerechnet
- Zahlungsverpflichtungen (z.B. Schulden, Alimentationszahlungen) können nicht berücksichtigt werden

Nicht anrechenbares Einkommen (auszugsweise)

Familienbeihilfen, Pflegegeld, freiwillige Zuwendungen der sozialen Wohlfahrt, Entschädigungsleistungen, Einkünfte aus einer Beschäftigungstherapie od. sonst. therapeutische Maßnahmen etc.

Existenzsicherung – Wiener Mindestsicherung

Einsatz von Vermögen

- ✿ anrechenbar ist das eigene Vermögen und das Vermögen von EhepartnerIn/LebensgefährteIn/eingetragene PartnerIn

Ausnahmen

- ✿ 6-monatige Behaltefrist von Vermögen bei Erstantrag (Auto, Wohnung, Pensionsvorsorge etc.)
- ✿ Gegenstände, die zu einer Erwerbsausübung oder zur Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse dienen
- ✿ Hausrat
- ✿ berufs- oder behinderungsbedingte KFZ
- ✿ bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen, die auch bewohnt werden → Sicherstellung nach 6-monatigen Bezug (Eintragung ins Grundbuch)
- ✿ Vermögensfreibetrag 2019: 4.427,35 Euro/pro BG

Pflichten der AntragstellerInnen

- **Antragspflicht:** Unterschrift am Antrag, Nachweis der Identität aller im Haushalt lebenden Personen (Mindestvoraussetzungen) → bei Mängel Fristsetzung durch die Behörde → werden Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht, gilt der Antrag als zurückgezogen
- **Mitwirkungspflicht:** fehlende Unterlagen sind beizubringen, Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen → Fristsetzung durch die Behörde → werden Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht, wird der Antrag mittels Bescheid abgelehnt
- **Anzeigepflicht:** Änderung von Vermögens-, Einkommens- Familien- und Wohnverhältnissen sowie von länger als zwei Wochen dauernden Abwesenheiten → Rückforderung

Pflichten der AntragstellerInnen

- **Einsatz der eigenen Arbeitskraft:**
 - Arbeitssuche
 - Arbeitsaufnahme (zumutbar)
 - Annahme eines Ausbildungsplatzes
 - Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in das Erwerbsleben
 - Teilnahme am Integrationsjahr

Befreiung von der Arbeitssuche (auszugsweise)

- Personen im Regelpensionsalter, Erwerbsunfähige
- Betreuungspflichten (max. bis zum 3. LJ des Kindes, sofern keine geeignete Betreuungseinrichtung vorhanden ist)
- Pflege von Angehörigen (ab PG der Stufe 3)
- Sterbebegleitung oder Begleitung schwersterkrankter Kinder
- während einer Erwerbs- oder Schulausbildung (begonnen vor 18. LJ)

Leistungskürzung (25%, 50%, 100%)

▪ Kürzung mangels Einsatz der Arbeitskraft

Verweigerung oder Vereitelung

- der Arbeitsaufnahme
- einer Nach- oder Umschulungsmaßnahme
- der Mitwirkung an arbeitsintegrativen Maßnahmen
- der Mitwirkung an Maßnahmen zur Eingliederung in das Erwerbsleben
- der Arbeitsuche

▪ Kürzung Mangels Vorlage der Integrationsvereinbarung

▪ Kürzung Mangels Teilnahme an Integrationsmaßnahmen

- Alphabetisierung
- Werte- und Orientierungskurse

Existenzsicherung – Wiener Mindestsicherung

Mindeststandard (MST) beinhaltet:

- **Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)**

Deckt den Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Energie und persönliche Bedürfnisse (u.a. soziale und kulturelle Teilhabe)

- **Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (GDW)**

Umfasst für eine angemessene Wohnsituation den erforderlichen Aufwand für Miete, Abgaben und Betriebskosten

Ist bei volljährigen Personen im Mindeststandard enthalten. Dieser gelangt unabhängig von einem tatsächlichen Mietaufwand (z.B. auch an Obdachlose, erwachsene Kinder im Haushalt der Eltern/Großeltern) zur Anweisung

Existenzsicherung – Wiener Mindestsicherung

- **Mindeststandard für Alleinunterstützte**

100% des Ausgleichszulagenrichtsatzes (12 x jährlich) – enthält 25% Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs

- **Mindeststandard für Paare**

75% des Ausgleichszulagenrichtsatzes (12 x jährlich) – enthält 25% Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs

- **Mindeststandard für Minderjährige**

27% des Ausgleichszulagenrichtsatzes (12 x jährlich)

- **Mindeststandard für Dauerleistungen**

100% des Ausgleichszulagenrichtsatzes (14 x jährlich) – enthält 13,5 bzw. 9% Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs

Existenzsicherung – Wiener Mindestsicherung

NEU: Variabler Mindeststandard für Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr:

abhängig davon, ob die Person alleine oder in einer Partnerschaft bzw. im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern(Groß)teil lebt. In voller Höhe gelangt er in Anwendung, wenn im Bemessungsmonat die Person: beschäftigt ist, eine Schul- bzw. Lehrausbildung macht, sich in einer Schulungsmaßnahme des AMS befindet, eine Integrationsmaßnahme besucht etc.

Drei Varianten:

- 100% des Ausgleichszulagenrichtsatzes (12 x jährlich) – enthält 25% Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs
- 75% des Ausgleichszulagenrichtsatzes (12 x jährlich) – enthält 25% Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs
- 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes (12 x jährlich) – enthält 25% Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs

Existenzsicherung – Wiener Mindestsicherung

Mindeststandard, Ausgangswert 2019 Euro 885, 47	Prozentsatz
MST f. Alleinstehende und Alleinerziehende ab dem 25. LJ	100%
MST f. vj. Alleinstehende und Alleinerziehende bis zum vollendeten 25. LJ <u>nicht</u> im HH der Eltern	100%/75%
MST f. vj. Alleinstehende und Alleinerziehende bis zum vollendeten 25. LJ <u>im</u> HH der Eltern	75%/50%
MST f. Paare (pro Person) ab vollendeten 25. LJ	75%
MST f. vj Paare (pro Person) bis zum vollendeten 25. LJ <u>im</u> und <u>nicht</u> im HH der Eltern	75%/50%
MST f. mj. Kinder	27%
MST f. Dauerleistungsbeziehende	100%
Quelle: WMG § 8 und WMG-Verordnung 2019	

Integrierungserklärung

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem 15. LJ, denen nach dem 31.12.2014 dieser Status zuerkannt wurde, müssen beim ÖIF eine Integrationsvereinbarung unterschreiben.

Integrationsmaßnahmen

Auf Grund der Integrationserklärung sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem 15. LJ, denen nach dem 31.12.2014 dieser Status zuerkannt wurde, verpflichtet zur:

vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und Abschluss von Alphabetisierung und Deutschkursen (A2) sowie Werte- und Orientierungskursen

Neu – Beschäftigungsbonus

Keine Anrechnung der Sonderzahlungen (13. +14. Einkommen)

Neu – Beschäftigungsbonus plus

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Mindestsicherungsbezuges, die über der Geringfügigkeit liegt

- volljährige Personen bis zum 25. LJ nach ununterbrochener Beschäftigung von mind. sechs Monaten, Personen, nach dem 25. LJ von mind. einem Jahr
- Ansuchen kann innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen eingebracht werden
- Höhe 8% des 12 fachen MST für Alleinunterstützte (2019 – 850,02 Euro)

Mietbeihilfe: Leistung der Wiener Mindestsicherung

- Antragsstellung bei der MA 40
- Subsidiaritätsprinzip (vor Beantragung klären, ob ein Anspruch auf Wohnbeihilfe/Mietzinsbeihilfe besteht – bei hohen Mieten können auch mehrere Beihilfen parallel gewährt werden)

Anspruchskreis

- BMS-Beziehende
- Ausgleichszulagenbeziehende
- Pensionsbeziehende (geringe Pensionen und hoher Mietaufwand)

Hilfe in besonderen Lebenslagen

- vertragliche Leistung (Förderung) ohne Rechtsanspruch
- i.d.R. Einmalleistungen (z.B. Übernahme von Mietzins- oder Energierückständen, Übersiedelungskosten, einfache Ausstattung einer Wohnung etc.)
- Zielgruppe sind WMS-BezieherInnen und Personen, die mit ihrem Einkommen (knapp) über den Mindeststandards der WMS liegen und sich in einer finanziellen Notlage befinden
- wenn die Notlage trotz Einsatzes eigener Mittel und Kräfte nicht selbst überwunden werden kann und eine nachhaltige Überwindung der Notlage zu erwarten ist
- Mitwirkungspflicht an der Lösung des Problems, kann von Bedingungen (z.B. Eigenleistungen, Rückzahlung) abhängig gemacht werden

WMS-Zahlen Wien 2017/2018

WMS 2017	Anzahl
Unterstützte Personen	195.238
Jahresdurchschnitt unterstützte Personen	150.150
Jahresdurchschnitt unterstützte Bedarfsgemeinschaften	83.165
0-14-Jährige Personen	41.878
15-18-Jährige Personen	8.776
19-25-Jährige Personen	18.634

WMS 4.Quartal 2018 vorläufige Zahlen	Anzahl
Personen im Leistungsbezug	130.746
Bedarfsgemeinschaften	68.605
0-14-Jährige Personen	38.133
15-18-Jährige Personen	7.820
19-25-Jährige Personen	10.587

Quelle: <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma40/downloads.html>

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

■ Sozialhilfe

- Bund hat bis dato kein Grundsatzgesetz zum Kompetenztatbestand Armenwesen erlassen → freie Gestaltung durch die Länder → 9 Sozialhilfegesetze (ab 1970er Jahre)

■ Bedarfsorientierte Mindestsicherung

- 2010 - 2016: Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Krankenversicherung, Einkommens- und Vermögensfreibeträge, teilweiser Wegfall Regress, leistungs- und verfahrensrechtliche Regelungen zur Vereinheitlichung (?), Verschlechterungsverbot, großzügigere Leistungen möglich) → 9 Mindestsicherungsgesetze
- 2016: Verhandlungen über eine Verlängerung der 15a-Vereinbarung sind gescheitert (Streitfall insbes. Deckelung und geringere Leistungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte)
- 2016 – dato: Situation wie vor 2010, zahlreiche Novellierungen (Deckelungen etc.: NÖ, OÖ, B; sonstige Anpassungen: Vbg., S, T und W) → Aufhebung durch VfGH NÖ und B, teilweise durch EuGH OÖ)

■ Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (sollte Grundsätze regeln)

- 30.11.2018: Bund legt Grundsatz vor → Begutachtung bis Anfang 11.1.2019 → Gesetz und Stellungnahmen siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00104/index.shtml#tab-Uebersicht
- Beschluss des Grundsatzgesetzes im Nationalrat: März/April 2019
- Umsetzung (Ausführungsgesetze der Länder) nach derzeitigem Stand: bis Oktober/Ende 2019

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

▪ **Anspruchskreis**

- Österreichische StaatsbürgerInnen
- Asylberechtigte
- Fremde, die sich seit mindestens 5 Jahre in Österreich rechtmäßig aufhalten

▪ **Ausschluss von Bezugsberechtigten**

- Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt
- ausreisepflichtige Fremde
- subsidiär Schutzberechtigte und Personen, die mit einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monate verurteilt wurden auf die Dauer der Strafe (bedingte Verurteilung etc.) → nur Leistungen in Höhe der Grundversorgung
- Land kann noch weitere Gruppen temporär oder dauerhaft ausschließen

→ Auswirkungen auf Subsidiär Schutzberechtigte, Drittstaatsangehörige (Daueraufenthalt?) und EWR-BürgerInnen (Anhörung?) sowie Verurteilte und Obdachlose

▪ **Arbeitsqualifizierungsbonus**

- sofern kein österr. Pflichtschulabschluss (mit Deutsch als primäre Unterrichtssprache) oder zumindest Deutschsprachniveau B1 bzw. Englischsprachniveau C1
- Vorweis Pflichtschulabschluss, Nachweis Zertifikat ÖIF bzw. vom ÖIF anerkannten Einrichtungen oder durch persönliche Vorsprache
- AQB ist solange abzuziehen, bis Nachweis über B1-Niveau und Nachweis über Abschluss von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen/Abschluss Integrationsvereinbarung erbracht
- Land hat Sachleistung (= Deutschkurs od. berufsqualifizierende Maßnahme zu finanzieren)

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

- Verlierenden des neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sind Kinder, Mehrkindfamilien (insbs. mit geringen Mieten), Haushalte mit mehreren erwachsenen Personen, subsidiär Schutzberechtigte, Alleinerziehende mit volljährigen Kindern, alte Mindestsicherungsbeziehende, verurteilte Mindestsicherungsbeziehende, Personen mit geringen Deutschkenntnissen/ohne Pflichtschulabschluss etc.
- Das letzte soziale Netz wird löchrig und verliert seine Funktion. Armut wird sichtbarer werden und soziale Folgekosten (Obdachlosigkeit, Kriminalität, gesundheitliche Probleme) werden ansteigen.
- Der Verwaltungsaufwand wird sich aufblähen.
- Verfassungs- und europarechtliche Probleme